

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: BPlan Geltendorf Nordteil
Anlagen: AW: Bplan Geltendorf Nord

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Erläuterungen mit Ihrer vom Mail vom 17.02.. Übrigens ist für jedermann unter dem im Text unten genannten Link ein Blick in die Luftbildhistorie teilweise bis 1944 möglich.

Leider wurde durch ein Versehen meine Entwurfsfassung der forstlichen Stellungnahme offiziell versandt. Hier nun die geänderte, gültige und hoffentlich im Detail auch korrekte Stellungnahme zum Thema Forst/Wald:

Die Planfläche grenzt an Wald. Hinweise bezüglich Baumgefahren sind im Plan bereits enthalten. Die am 06.02.25 übersandte Stellungnahme des AELF bitten wir bezüglich Forst als nichtig zu betrachten Nach Rücksprache mit dem RPV München geben wir folgende GEÄNDERTE Stellungnahme ab:

Im Geltungsbereich des BPlans ist Wald vorhanden. Die Flurnummer 1624/7 und TF der Flurnummern 1622/21 und 1622/0 (die beiden letztgenannten werden nur teilweise in den BPlan einbezogen) waren soweit aus der Luftbildhistorie (<https://www.ldbv.bayern.de/vermessung/luftbilder/recherchestation.html>) rekonstruierbar mit Bäumen bewachsen. Erst vor wenigen Jahren wurden diese entfernt. Die rechtliche Waldeigenschaft besteht allerdings fort, soweit nicht eine Rodung erlaubt wurde.

Soweit im Fall der Flurnummern 1622/21 TF und 1622/0 TF in früheren verbindlichen Bebauungsplänen ein Baurecht festgesetzt wurde und dieses bestehen bleibt, besteht zwar eine evtl. noch eine gesetzliche Waldeigenschaft, der Wald genießt aber keinen walddesetzlichen Schutz mehr und kann ohne weitere rechtliche Schritte gerodet werden.

Für das Flurstück 1624/7 besteht nach unserer Kenntnis aktuell noch kein Baurecht, sondern dies wird erst neu geschaffen. Der BPlan kann eine Rodungserlaubnis ersetzen, es sollen aber die rechtlichen Grundlagen des BayWaldG berücksichtigt werden. Dabei ist das öffentliche Interesse an einer Entwicklung zur Siedlung mit dem öffentlichen Interesse am Walderhalt (Waldfunktionsplan Region 14) abzuwägen. Aus unserer Sicht kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Flächensubstanz des Waldes in Summe erhalten und für die Waldfunktionen (allg. Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) an anderer Stelle gleichwertiger Ersatz (flächengleich) geschaffen wird. Dieser Ersatz kann auch den naturschutzfachlichen Ausgleich einbeziehen, wenn dies rechtzeitig fachlich abgestimmt wird. Die Ersatzfläche soll im BPlan festgelegt werden und binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des BPlan erstellt werden. Es gelten forstübliche Grundsätze bei der Begründung, Nachbesserung und Schutz der Anpflanzung. Die Pflege des Waldes in der Jungwuchsphase ist zu sichern. Der Pflanzplan ist mit dem Forstrevier Türkenfeld des AELF abzustimmen (poststelle@aelf-ff.bayern.de). Für den an das Baugrundstück angrenzenden Wald sollten bezüglich Bebauung und Sicherheit die im BPlan Entwurf festgesetzten Vorgaben gelten, zumal der verbleibende Wald im Westen in Hauptsturmrichtung vorgelagert ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Kaiser-Ludwig-Straße 8 a
82256 Fürstenfeldbruck



www.aelf-ff.bayern.de